

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Interessenbekundungsverfahren für ein
Projekt der Zweite-Stufe-Wohnungen in
Spandau

Berlin, den 20.07.2026

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

1. Hintergrund

Berlin ist verpflichtet, das seit Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz (GewHG) umzusetzen. Dieses verpflichtet die Länder ab dem 1. Januar 2027, ein Netz an ausreichenden, bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen* und ihre Kinder, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen.

Um den Vorgaben des Gewalthilfegesetzes gerecht zu werden, plant die Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, den Anti-Gewalt Bereich weiter auszubauen. In Spandau wurde der der Abteilung sieben Wohnungen angeboten, die sich für ein Zweite-Stufe-Wohnungen-Projekt eignen.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) soll ein Träger ermittelt werden, der das Projekt betreiben kann.

2. Zielstellung des geplanten Projekts

Zweite-Stufe-Wohnungen bieten Frauen* und ihren Kindern nach dem Aufenthalt in einem Frauen- und Kinderschutzhaus eine sichere Übergangslösung auf dem Weg in ein selbstständiges Leben. Sie richten sich an Frauen*, die sich nicht mehr in einer akuten Gefährdungs- oder Krisensituation befinden, aber weiterhin Unterstützung benötigen. Ziel der Zweite-Stufe-Wohnungen ist es, Frauen* und ihren Kindern nach der Krisenphase einen geschützten Rahmen zu bieten, in dem sie ihre Selbstständigkeit weiterentwickeln, ihre Lebenssituation stabilisieren und den Übergang in ein dauerhaft eigenständiges Wohnen erfolgreich gestalten können. Im Vergleich zu einem Frauen- und Kinderschutzhaus ist die Betreuung im Rahmen des Zweite-Stufe-Wohnens weniger intensiv und der Schutzstandard gering. Ein Einzug ist daher ausschließlich nach dem Auszug aus einem Frauen- und Kinderschutzhaus möglich.

Der neue Träger soll sieben 1-Zimmerwohnungen ab dem 01.09.2026 betreiben. Die Wohnungen können von alleinstehenden Frauen bewohnt werden (ggf. mit Baby). Die Wohnungen befinden sich alle in einem Gebäude. Der Träger mietet die Wohnungen an und schließt anschließend Untermietverträge mit den Frauen*. Die Miete und Nebenkosten tragen die Bewohnerinnen selbst oder finanzieren diese über Leistungen der Grundsicherung. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sind für die Frauen* kostenfrei.

Die Unterstützung umfasst insbesondere:

- Beratung und Begleitung von gewaltbetroffenen Frauen*
- Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Förderung der Selbstständigkeit durch Anleitung und Unterstützung im Alltag sowie bei Bedarf aufsuchende Beratung
- Begleitung bei der Suche nach dauerhaftem eigenem Wohnraum

Die Stellenausstattung für die Beratung und Begleitung wird 0,75 VzÄ Soziale Arbeit (S12) umfassen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verfahrensablauf

Die Prüfung und Bewertung der durch die Träger eingereichten Unterlagen erfolgen unter Berücksichtigung aller verlangten Angaben bzw. Nachweise. Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Konzepte werden unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Unparteilichkeit ausgewertet. Sämtliche nachprüfbare oder ins Einzelne gehende Behauptungen in den eingereichten Unterlagen werden als Zusagen angesehen und gelten als verbindlich zugesicherte Eigenschaft. Die Zuwendungsgeberin entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aufwendungen, die den sich bewerbende Träger am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach dem Abschluss des Verfahrens wird der ausgewählte Träger von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen. In diesem Zusammenhang wird die Übersendung weiterer Unterlagen erforderlich, über die zu gegebener Zeit informiert wird.

Die Aufnahme des Projektbetriebs sollte zum 01.09.2026 erfolgen.

Einen Rechtsanspruch des sich bewerbenden Trägers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Organisationen, die die unter Punkt 5 aufgeführten Anforderungen an interessensbekundende Träger erfüllen.

3.3 Einreichungsfrist

Die sich bewerbenden Träger werden aufgefordert, ihre Interessenbekundungen bis zum 10.08.2026 um 23:59 Uhr unter Angabe des u.g. Betreffs per Mail an die nachfolgend aufgeführte Adresse zu richten.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung V, Referat V C

V C 2 – Franziska Bacher | franziska.bacher@senasgiva.berlin.de

Betreff: „IBV Zweite-Stufe-Wohnungen“

3.4 Verschwiegenheit

Sich bewerbende Träger haben, auch nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben hierzu alle an der Erstellung der Interessenbekundung beteiligten Mitarbeiter:innen zu verpflichten.

4. Grundsätze der finanziellen Förderung

4.1 Zuwendungsgeberinnen

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung,
Alt-Moabit 59 | 10555 Berlin

4.2 Voraussetzungen der Zuwendung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO Berlin als Zuwendung durch die Zuwendungsgeberin. Die disponierten Mittel sind im jeweiligen Kalenderjahr zu verausgaben und können nicht übertragen werden. Durch den geförderten Träger ist einen Eigenanteil der Zuwendungssumme einzubringen.

Die Aufnahme des Projektbetriebs sollte nach gegenwärtigem Stand am 01.09.2026 stattfinden. Eine Fortführung des Projekts ist unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über das Jahr 2027 hinaus beabsichtigt.

Es gelten die Vorgaben des Zuwendungsrechts des Landes Berlin. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Das einzustellende Personal muss den Erfordernissen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen. Bei Bedarf kann fachspezifisches Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden. Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den Eingruppierungen des TV-L-Berlin.

5. Anforderungen an interessenbekundende Träger

Der Träger muss in der Lage sein, den Betrieb des Projekts der Zweite-Stufe-Wohnungen strukturiert aufzubauen und nach einer Aufbauphase dauerhaft zu gewährleisten. Bis zur Belegung aller Wohnungen wird die Miete ab dem 1.9.2026 in Form einer Zuwendung von dem Zuwendungsgeber finanziert.

Kenntnisse der Landeshaushaltsordnung und des Zuwendungsrechts sowie Vorerfahrungen in dem Betrieb von sozialen Projekten mit öffentlichen Fördermitteln sind unabdingbar.

Der Träger muss über passende Räume für die Beratung der Frauen* verfügen. Die Räume liegen idealerweise im Bezirk Spandau oder in der Nähe, um lange Fahrtwege zu vermeiden.

Die Interessenbekundenden müssen zudem fachliche Expertise und Erfahrung in der Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen, idealerweise für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen*, nachweisen können.

Der sich bewerbende Träger muss Expertise in den Themen geschlechtsspezifische Gewalt (Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamiken und Folgen), deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, Opferschutz sowie über fundierte Kenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen verfügen. Zentrale Voraussetzung ist eine klare betroffenenorientierte und parteiliche Grundhaltung in der Beratung. Dabei wird eine diskriminierungsfreie und intersektionale Ausrichtung erwartet. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Beratungsarbeit ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal mit einschlägiger Ausbildung) durchgeführt wird. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind verbindlich zu gewährleisten, um fachliche Standards dauerhaft sicherzustellen.

Der ausgewählte Träger baut das Projekt auf oder gliedert es an bereits bestehende Projektstrukturen an. Dabei stellt er den wirtschaftlichen Einsatz und den Nachweis der

Verwendung aller durch Zuwendung oder in anderer Form der durch SenASGIVA zur Verfügung gestellten Mittel sicher.

6. Anforderungen an die Interessensbekundung

Es wird um folgende Unterlagen und Informationen gebeten:

1. Selbstdarstellung des Trägers einschließlich der Beschreibung der Erfahrungen im Betrieb von Projekten im Bereich der Anti-Gewalt Arbeit (maximaler Umfang 2 Din A 4 Seiten)
2. Angabe von Referenzprojekten in Form einer Auflistung
3. Konzept für den inhaltlichen und organisatorischen Aufbau des Projekts der Zweite-Stufe-Wohnungen für Betroffene von häuslicher Gewalt mit Angaben zum Angebot, Zielgruppe, geplanter Kooperationen und Vernetzungen, Qualitätssicherung, Standort und Kosten (maximaler Umfang insgesamt 2 Din A 4 Seiten)
4. Ein vorläufiger Finanzierungsplan und Zeitplan
5. Angabe einer Kontaktperson mit Telefonnummer und Adresse sowie E-Mail und ggf. Internetadresse.

Wenn Sie zur Antragstellung aufgefordert werden, sind weitere Unterlagen erforderlich über die Sie dann informiert werden. Der Projektbeginn ist für den 01.09.2026 geplant.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Franziska Bacher |
franziska.bacher@senasgiva.berlin.de

Wir freuen uns auf Ihre Interessensbekundung!